



Meisterprüfungs- programm

**Schuhmacher
Schuhmacherin**

Prüfungsteile Fachtheorie und Fachpraxis

Genehmigt mit Dekret des Landesrates Nr. 2410 vom 28.08.2001



FACHTHEORETISCHER TEIL

A) Schriftlicher Teil

Die schriftlichen Arbeiten des fachlichen Teiles der Prüfung beinhalten:

1. Fachrechnen

Für das zu erstellende Meisterstück ist eine detaillierte Kostenkalkulation und ein Kostenvoranschlag auszuarbeiten.

2. Fachzeichnen

Der Kandidat hat für ein Paar Schuhe oder Stiefel ein Modell zu zeichnen. Diese Zeichnung muss der Prüfungskommission vorgelegt und nach Genehmigung durch diese für die Herstellung des Meisterstückes verwendet werden. Es müssen Maße eines Kunden verwendet werden. Das Schnittsystem ist frei.

B) Mündlicher Teil

1. Werkstoffe: Der Kandidat hat umfassende Kenntnisse über die Beschaffenheit und die Verwendung der gebräuchlichen Materialien (Leder, Gummi, Kork, Hanf, Garne usw.) nachzuweisen.
2. Werkzeuge und Maschinen: Der Kandidat hat den Einsatz und die Handhabung von Maschinen und Arbeitsgeräten sowie die Vorschriften über Unfallverhütung zu beherrschen.
3. Anatomie: Der Kandidat muss gute Kenntnisse der Körperlehre des Menschen und im besonderen der Anatomie des Fußes haben.
4. Außerdem muss der Kandidat Fragen zu den unter A) angeführten Gegenständen beantworten.

FACHPRAKTISCHER TEIL

1. Meisterstück

Der Kandidat hat laut der genehmigten Zeichnung das Meisterstück anzufertigen. Die Anfertigung des Meisterstückes muss an einem von der Prüfungskommission festgelegten Ort erfolgen. Die Anproben und Behebung von kleinen Fehlern müssen vor der Prüfungskommission durchgeführt werden. Diese bewertet den Schnitt und die Passform, sie setzt auch den Zeitrahmen für die Ausführung der Arbeiten fest. Das Meisterstück soll einem gesunden handwerklichen Empfinden entsprechen und alle Schwierigkeiten fachlicher und technischer Natur enthalten. Falls die Bodenarbeit nicht zwiegenäht oder rahmengenäht ist, hat der Kandidat über das Meisterstück hinaus noch eine Arbeitsnäprobe anzufertigen.

2. Sonderfall: Prüfungswiederholung oder Befreiung

Ist keine Modellzeichnung aus dem fachtheoretischen Teil vorhanden, so muss der Meisterprüfungskommission eine solche vom Kandidaten zur Genehmigung nach den Vorschriften laut A/2 vorgelegt werden.